



Amt für Migration

Asyl

Fruktstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 77 81
Telefax 041 228 60 65
migration@lu.ch
www.migration.lu.ch

Ausreise

Wird ein Asylgesuch rechtskräftig abgewiesen und gleichzeitig festgestellt, dass die Rückkehr zumutbar ist, ordnet das SEM (Staatssekretariat für Migration) die Wegweisung aus der Schweiz an. Betroffene werden vom SEM aufgefordert, die Schweiz innert einer bestimmten Frist zu verlassen. Bis zur Ausreisefrist kann eine bereits bewilligte Erwerbstätigkeit noch ausgeübt werden, danach verfällt die Arbeitsbewilligung. Die Migrationsbehörde des zugehörigen Wohnkantons ist gesetzlich verpflichtet, die Wegweisungsverfügung zu vollziehen.

Mit der rechtskräftigen Wegweisung erfolgt in der Regel gleichzeitig der Ausschluss aus den Asyl-/Sozialhilfestrukturen. Bis zur Ausreise kann auf Antrag nur noch eine überlebensnotwendige Nothilfe ausgerichtet werden.

Personen, welche die Schweiz verlassen müssen, werden vom Amt für Migration nochmals zur fristgerechten Ausreise aufgefordert. Falls die Kriterien zur Ausrichtung einer Rückkehrhilfe erfüllt sind, erhalten Betroffene gleichzeitig eine Rückkehrberatung und ein Rückkehrhilfeangebot.

Soweit möglich wird die selbständige (freiwillige) Ausreise angestrebt und auf [Zwangsmassnahmen](#) verzichtet